

Sonderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“

Förderrichtlinie 2: Investitionszuschüsse für Wohneigentum in neuen Quartieren (NPW – F2)

Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration
vom 10.12.2019 – IV 502 –

1. Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1.** Förderziel des Programms ist die Entstehung zusätzlichen Wohnraums. Das Land Schleswig-Holstein fördert mit dem Sonderprogramm zukunfts-gerechte und attraktive Eigentumswohnformen im Neubau, die im Rah-men einer neu gestalteten Ensemble- oder Quartiersbebauung entstehen. Die Eigentumswohnformen müssen zertifizierte bauliche Qualitäten nach-weisen im Sinne energie- und ressourcensparender, flächensparender, mitwachsender und flexibel nutzbarer Bauweisen. Soweit die im Rahmen des Sonderprogramms zur Wohnquartiersentwicklung entwickelten Bau-formen und Gebäudetypen, die in zertifizierten Baugebieten entstehen, auch die baulichen Qualitäten dieser Richtlinie erfüllen, können sich beide Förderansätze gegenseitig verstärken (vgl. NPW - Förderrichtlinie 1 vom 10.12.2019; Amtsblatt Schl.-H. S. 1242).
- 1.2.** Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen für Wohneigentum in neuen Quar-tieren.
- 1.3.** Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird das Schaffen von selbstgenutztem Wohneigentum durch Neubau in Form von Eigentumswohnungen, Reihenhäusern oder Ein- oder Zweifamilien-häusern in einer zertifizierten Qualität. Dem Neubau wird der Ersterwerb gleichge-stellt, wenn der Bau ab dem 1. Januar 2019 fertiggestellt wurde. Ferien- oder Wo-chenendwohnungen werden nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger

Die Förderung richtet sich an (Mit-) Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigen-tum. Jedes Objekt und jeder Antragsteller bzw. jede Antragstellerin wird nur ein-mal gefördert.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Der Wohnungsbau muss Teil einer Gesamtmaßnahme sein und ein Zertifizierungsverfahren erfolgreich durchlaufen haben. Als Grundlage für die Zertifizierung dient der Katalog der Qualitätskriterien (Anlage), wobei mindestens 100 Matrixpunkte erreicht werden müssen. Das Zertifizierungsverfahren muss von den für die Gesamtmaßnahme Verantwortlichen im Vorfeld der individuellen Beantragung des Investitionszuschusses durch die (Mit-)Eigentümer koordiniert und eingeleitet werden. Die Anträge auf Zertifizierung sind an die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE//e.V.) zu richten.
- 4.2. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration beruft für die Zertifizierung einen Landesbeirat auf Fachebene ein, dessen Geschäftsführung bei der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. (ARGE//e.V.) liegt. Der Landesbeirat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der fachlich zuständigen berufsständischen Organisationen, der kommunalen Landesverbände, der wohnungswirtschaftlichen Verbände, der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen sowie des Ministeriums für Inneres, Integration und ländliche Räume. Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) ist Mitglied ohne Stimmrecht. Dem Landesbeirat sollen nicht mehr als 15 Personen angehören, seine Zusammensetzung und seine Organisation werden durch gesonderten Erlass geregelt. Bei der Berufung der Vertreter der beteiligten Institutionen ist das Ministerium grundsätzlich an deren Vorschlag gebunden. Der Landesbeirat hat die Aufgabe, nach Vorprüfung durch die ARGE//e.V. in Bezug auf die eingegangenen Zertifizierungsanträge die Erfüllung der Qualitätskriterien (Anlage) zu bewerten und ggf. die Zertifizierung vorzunehmen. Die Entscheidung des Landesbeirates über die Zertifizierung ist abschließend und kann nicht eigenständig angefochten werden.
- 4.3. Wird eine Zertifizierung der Gesamtmaßnahme ausgesprochen, soll der Verantwortliche in geeigneter Form darauf hinweisen und darf sie für Werbezwecke einsetzen. Zertifizierte Vorhaben dürfen auf Fachveranstaltungen und in Publikationen der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V., der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), der im Landesbeirat vertretenen Organisationen sowie des für die Wohnraumförderung zuständigen Ministeriums präsentiert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 6.000 € als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

6. Verfahren

- 6.1. Der Antrag muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Einzug in das selbst genutzte Wohneigentum durch den (Mit-)Eigentümer/ die (Mit-)Eigentümergeberin gestellt werden (Ausschlussfrist). Es gilt das in der amtlichen Meldebestätigung angegebene Einzugsdatum.
- 6.2. Der Antrag ist bei der IB.SH, Fleethörn 29-31, 24103 Kiel zu stellen. Die IB.SH informiert und unterstützt den Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsgeberin.

derungsempfängerin bei der Antragstellung und prüft die Zuwendungsvoraussetzungen. Sie führt das Bewilligungsverfahren durch und erlässt den Zuwendungsbescheid.

- 6.3.** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen im Landesverwaltungsgesetz (§§ 116, 117, 117 a), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Verwendungsnachweis besteht aus der formulargebundenen Bestätigung der Antragstellerin oder des Antragstellers, dass ein Objekt gem. Ziff. 2 von dem antragstellenden Haushalt bezogen wurde (unter Beifügung der Meldebescheinigung) und dass die Anforderungen gem. Ziff. 3 erfüllt sind (kein Verbrauch des Förderanspruchs, mindestens Miteigentümerschaft).
- 6.4.** Gem. VV Nr. 13.1 zu § 44 LHO finden Erleichterungen bei der Gewährung von Zuwendungen an Dritte Anwendung (Anlage 3 zu Nr. 13 VV zu § 44 LHO). VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO kommt nicht zur Anwendung.
- 6.5.** In besonders begründeten Einzelfällen kann die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Ausnahmen von den Nummern 2 bis 4 dieser Richtlinie zulassen.

7. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt am 01.12.2019 in Kraft; sie gilt bis zum 31.12.2023.

Anlagen

Anlage – Qualitätskriterien